

HANDLUNGSEMPFEHLUNG
zur Erstellung eines

Hygienekonzeptes

für die Freiwilligen Feuerwehren

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Vorwort..... | 2 |
| 1.1 Gefahrstoffe im Feuerwehreinsatz – wann und wo?..... | 3 |
| 1.2 Hintergrund der Handlungsempfehlung | 4 |
| 1.3 Muster-Inhaltsverzeichnis | 4 |
| 2. Allgemeine Fürsorgepflicht, Aus- und Fortbildung | 5 |
| 3. Wegekonzept im Feuerwehrhaus | 6 |
| 4. Persönliche Schutzausrüstung..... | 6 |
| 5. Einsatzstellenhygiene | 7 |
| 6. Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit | 9 |
| 7. Weitere Hygienemaßnahmen | 10 |
| 8. Einführung und Fortschreibung..... | 11 |

1. Vorwort

Gesundheitsschutz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nimmt bei vielen Arbeitgebern eine immer größer werdende Rolle ein. Auch die noch immerwährende Gefährdung durch die Corona-Infektion hat ein bisher nicht in dem Umfang bestehendes Bewusstsein für die Bereiche Gesundheit und Hygiene geschaffen. Eine Erkenntnis daraus ist, dass durch die konsequente Umsetzung von bestehenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere in Bezug auf die Hygienemaßnahmen, eine Stagnierung im Infektionsgeschehen und somit eine erhebliche Risikominderung des Einzelnen erzielt werden kann. Blicken wir einmal auf den Bereich Feuerwehr. Hier gibt es bereits viele allgemeine Regelungen und Vorgaben, welche so auch umgesetzt werden. Das Arbeiten nach den eingeführten Feuerwehrdienstvorschriften und den gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Hessen ist hierbei als Beispiel aufzuführen. Betrachten wir an der Stelle jedoch explizit das Handlungsfeld „Hygiene“, so werden wir schnell ins Stocken geraten. Was zum Beispiel bei dem Rettungsdienst bereits Maßgabe zum Eigenschutz ist, ist bei der Feuerwehr noch nicht in allen Bereichen angekommen. Dieser Eigenschutz geht nämlich über die persönliche Schutzausrüstung hinaus. Geregelt Abläufe und Vorgaben, ein gesunder Menschenverstand sowie das Verständnis im Hinblick auf die eigene Gesundheit bilden die Grundlage. Hier lässt sich im Bereich der Feuerwehren durchaus ein Optimierungsbedarf feststellen.

Die Gefährdung durch biologische und chemische Stoffe ist mittlerweile gründlich erforscht, Langzeitfolgen und -krankheiten sind inzwischen bekannt. Darüber hinaus sind Kontaminationswege nachvollziehbar und lassen deutliche Gefährdungen nicht nur für die Einsatzkräfte, sondern auch für deren Familienangehörigen erkennen. Im Ergebnis besteht somit nicht nur die Gefahr der Kontamination, sondern vor allem der Kontaminationsverschleppung. Dies bezieht sich nicht nur auf das Feuerwehrhaus, sondern auch auf die eigenen vier Wände.

Aufgrund des festgestellten Optimierungsbedarfs hat die Unfallkasse Hessen im Jahr 2019 eine DGUV Information 205-035 „Hygiene und Kontaminationsvermeidung bei der Feuerwehr“ eingeführt. Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen aus der DGUV Information obliegt nunmehr den Kommunen. Hier stellt sich jedoch die Frage, wie das Thema vor Ort richtig umgesetzt wird. Die Kommunen sind grundsätzlich mit ihrer Unternehmerpflicht in der Bringschuld, ihren Mitarbeitern - hier die Feuerwehrangehörigen - einen angemessenen Schutz zu bieten. Die Kommunen selbst können zwar nicht für die Umsetzung im Einsatzgeschehen sorgen, aber vorab durch sinnige Konzepte und die Vorhaltung von notwendigen Materialien gute Voraussetzungen für den Gesundheitsschutz der Feuerwehrangehörigen schaffen.

1.1 Gefahrstoffe im Feuerwehreinsatz – wann und wo?

Gefahrstoffe kommen nicht nur bei Einsätzen mit atomaren, biologischen und chemischen Stoffen (ABC-Einsätze) vor. Vielmehr ist mit Gefahrstoffen in Form von gesundheitsgefährdenden Stoffen vor allem bei Brandereignissen zu rechnen. Sie können aber auch bei Feuerwehreinsätzen mit potentiell infektiösen Personen, technischen Einsätzen in Verbindung mit Tieren, Abfall oder Abwasser sowie bei der Beseitigung von Tierkadavern auftreten. Der Nachteil, vor allem bei Brandereignissen, besteht darin, dass Zufallsprodukte in Form von Gasen, Fasern und Stäuben entstehen. Je nach Zusammensetzung des Brandgutes kann der Anteil an akut und chronisch giftigen Stoffen höher sein. In der Regel ist bei Bränden von der Freisetzung folgender Gefahrstoffe auszugehen:

- akut und chronisch giftige Stoffe (z.B. Kohlenmonoxid, Blausäure, Styrol, Salzsäure),
- krebserzeugende Stoffe (z.B. Benzol, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAKs) und unter Umständen auch Asbest- und andere Fasern).

Aufgrund der Auswirkungen dieser Gefahrstoffe auf Einsatzkräfte wird häufig vom sogenannten „Feuerkrebs“ gesprochen, welcher zwischenzeitlich durch mehrere Studien belegt ist. Hier ist auf die Bewertung von Krebsrisiken bei Feuerwehreinsatzkräften der Internationalen Agentur für Krebsforschung (IARC) hinzuweisen. Die IARC stuft die berufliche Exposition als Feuerwehreinsatzkraft als krebserregend für den Menschen ein, diese Einstufung gilt auch für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren (siehe DGUV Publikation [„Bewertung von Krebsrisiken bei Feuerwehreinsatzkräften“](#)).

Gefahrstoffe können über zwei Wege für den Menschen gefährlich werden. Einerseits werden sie direkt inkorporiert, also durch Einatmen, Verschlucken oder per Resorption über die Haut in den Körper aufgenommen. Andererseits kann auch eine Kontamination stattfinden, indem Personen (direkten) Kontakt mit verunreinigten Oberflächen oder Gegenständen haben, wodurch eine Inkorporation, auch noch nach mehreren Stunden, erfolgen kann (z. B. Ruß oder Blut bei Verkehrsunfällen).

Ab wann ist jedoch eine Kontamination wahrscheinlich? Die Frage lässt sich nicht pauschal beantworten. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass bei Einsätzen bei denen umluftunabhängiger Atemschutz getragen werden musste, wo Rußniederschlag vorhanden war oder Ausrüstungsgegenstände oder die Kleidung nach Brandrauch riechen bzw. sichtbar verschmutzt sind, mit einer Kontamination zu rechnen ist.

Fakt ist, dass die Gefährdung durch Gefahrstoffe im Feuerwehrdienst nie ganz vermieden werden kann. Ein großer Unterschied dabei ist jedoch, ob man sich gegen diese Stoffe ausreichend schützt, nicht nur in Form der passenden Schutzkleidung, sondern auch im weiteren Verlauf mit den passenden Hygienemaßnahmen.

1.2 Hintergrund der Handlungsempfehlung

Diese Handlungsempfehlung beruht auf der DGUV Information 205-035. Diese richtet sich an die Unternehmerinnen und Unternehmer, in diesem Fall die Kommunen. Der Auftrag zum Handlungsbedarf ergibt sich hierbei aus der Gefahrstoffverordnung sowie aus der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“, insbesondere aus § 3, § 12 Abs. 3 sowie § 15 Abs. 2. Demnach muss eine Schadstoffgefährdung und eine Kontaminationsverschleppung im Feuerwehrdienst durch bauliche und organisatorische Maßnahmen vermieden werden. Entsprechende Maßnahmen sollen zum Schutz der Gesundheit der Feuerwehrangehörigen in einem **Hygienekonzept** verankert und vor Ort eingeführt werden. Nachhaltige Kontaminationsvermeidung ist letztlich nur dann effektiv möglich, wenn alle getroffenen Maßnahmen lückenlos ineinandergreifen. Vor diesem Hintergrund und insbesondere aufgrund der Wichtigkeit der Thematik soll diese Handlungsempfehlung die Kommunen bei der Erstellung eines Hygienekonzeptes unterstützen. Hierfür ist ergänzend ein Muster-Inhaltsverzeichnis beigefügt. Nach Rücksprache mit der Unfallkasse Hessen steht diese den Kommunen bzw. den Feuerwehren bei Fragen bezüglich der weiteren Umsetzung der DGUV Information 205-035 gerne zur Verfügung.

1.3 Muster-Inhaltsverzeichnis

Das Hygienekonzept soll dazu dienen, alle notwendigen Hygienemaßnahmen zu beschreiben und im weiteren Verlauf umzusetzen. Es sollen gemeinsam zwischen Gemeindevorstand bzw. Magistrat und der Leitung der Gemeindefeuerwehr Vorgaben getroffen werden, um eine Kontamination und eine Kontaminationsverschleppung zu vermeiden und den Gesundheitsschutz der Feuerwehrangehörigen zu stärken.

Im Folgenden werden Möglichkeiten dargestellt, Hygieneaspekte im Zusammenhang mit Feuerwehreinsätzen zu regeln. Diese sind auf die örtlichen Verhältnisse anzupassen, im Hygienekonzept zu fixieren und vor Ort umzusetzen. Die dargestellte Gliederung ist deckungsgleich mit dem beigefügten Muster-Inhaltsverzeichnis, wodurch die Anwendung und Erstellung erleichtert werden soll.

Das Hygienekonzept soll von der Kommunalverwaltung (Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter für Brandschutz und Allgemeine Hilfe) in Zusammenarbeit mit der Leitung der Gemeindefeuerwehr aufgestellt werden. Es wird empfohlen, dass die Leitung der Gemeindefeuerwehr die örtlichen Führungskräfte, insbesondere die Wehrführerinnen und Wehrführer, in die inhaltliche Ausarbeitung miteinbindet. Es ist durchaus denkbar, dass für alle Ortsteil- bzw. Stadtteilfeuerwehren ein gemeinsames Hygienekonzept aufgestellt wird. In diesem Fall ist jedoch darauf zu achten, dass die unterschiedlichen Wegekonzepte dargestellt werden (z. B. in Form von Anlagen zum allgemeinen Hygienekonzept).

Allerdings kann es örtlich auch sinnvoll sein, für jede Ortsteil- bzw. Stadtteilfeuerwehr ein eigenes Hygienekonzept aufzustellen. Abschließend obliegt es der Kommune, ob ein Hygienekonzept für die gesamte Gemeindefeuerwehr oder explizite Konzepte für die Orts- bzw. Stadtteilfeuerwehren verfasst und eingeführt werden.

Entscheidend bleibt nach der Erstellung und der Einführung des Hygienekonzeptes, dass die Feuerwehrangehörigen sensibilisiert werden, die getroffenen Regelungen einzuhalten und im Sinne der eigenen Gesunderhaltung umzusetzen.

2. Allgemeine Fürsorgepflicht, Aus- und Fortbildung

Impfung

Bereits im Bereich der Gesundheitsvorsorge muss die Kommune als der Träger der Feuerwehr tätig werden. Hier ist unter Berücksichtigung des tatsächlichen Gefährdungspotentials zu prüfen, ob den Feuerwehrangehörigen ein Angebot und ein Zugang zu zweckmäßigen Impfungen ermöglicht wird. Zu erwähnen ist an der Stelle insbesondere die Impfung gegen Hepatitis A und B. Diesbezüglich ist zunächst zu regeln, welche Feuerwehrangehörigen ein Impfangebot erhalten und zu welchem Zeitpunkt dies zu erfolgen hat (bei Eintritt oder erst im weiteren Verlauf). Berücksichtigt werden müssen hierbei auch die termingerechten Auffrischungsimpfungen.

Ebenfalls können neben der festgeschriebenen G26.3-Untersuchung für Atemschutzgeräteträger weitergehende Regelungen hinsichtlich gesundheitlicher (Vorsorge-)Untersuchungen getroffen werden.

Jährliche Unterweisungen

Die Feuerwehrangehörigen sind im Rahmen der Aus- und Fortbildung über die möglichen Gefahren und Fehlbeanspruchungen im Feuerwehrdienst sowie über die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsgefahren regelmäßig zu unterweisen (Präventionsmaßnahme). Die Unterweisung ist zu dokumentieren (§ 8 DGUV Vorschrift 49). Im Hygienekonzept soll aufgeführt werden, wie dieser Pflichtteil vor Ort umgesetzt wird.

Sensibilisierung der Feuerwehrangehörigen

Als Bestandteil der Unterweisungen sollte zukünftig das entsprechende Hygienekonzept berücksichtigt werden. Hierdurch wird eine fortlaufende Sensibilisierung sichergestellt. Maßgeblich zur Verbesserung der Hygiene im Feuerwehrdienst ist insbesondere auch die Sensibilisierung der Feuerwehrführungskräfte. Sie sind Vorbild und müssen die Regelungen „vorleben“. Deswegen sollte im Hygienekonzept beleuchtet werden, wie dieser Personenkreis besonders geschult wird.

3. Wegekonzept im Feuerwehrhaus

Unter dem Schwarz-Weiß-Bereich versteht man verschiedene Bereiche einer Örtlichkeit (hier das Feuerwehrhaus), in dem sich Personen entweder nur mit Privatkleidung (weiß) oder nur mit Einsatzkleidung (schwarz) aufhalten sollen. Dies ist eine der wesentlichen Maßnahmen, um eine Kontaminationsverschleppung im Feuerwehrhaus zu vermeiden. Jedes Feuerwehrhaus ist jedoch anders aufgebaut. Daher gibt es hier auch keine Musterlösung, wie die Trennung der Schwarz-Weiß-Bereiche tatsächlich umgesetzt werden kann. Grundsätzlich besteht bei älteren Feuerwehrhäusern die Möglichkeit organisatorische Regelungen zu treffen, die den bestmöglichen Schutz der Feuerwehrangehörigen bieten und eine Kontaminationsverschleppung zumindest reduzieren.

Es sollte im Hygienekonzept zwingend geregelt werden, welche Räumlichkeiten keineswegs mit Einsatzkleidung betreten werden dürfen und welches Verhalten nach einem Brandeinsatz erwartet wird. Vordefinierte Laufwege im Feuerwehrhaus - egal ob bei Einsätzen, Übungen oder anderen Veranstaltungen - werden hier ebenfalls als notwendig angesehen. Diese sind im besten Fall auch optisch in den Räumlichkeiten zu kennzeichnen, z. B. mit einem Hinweis „Ab hier keine Einsatzkleidung“.

4. Persönliche Schutzausrüstung

Aufbewahrung

Nach dem Einsatz ist vor dem Einsatz. Deshalb sind Hygienemaßnahmen nicht ganz klar in „danach“ oder „davor“ einzugliedern. Generell ist es notwendig, dass die persönliche Schutzausrüstung nicht durch Dieselaabgase der Einsatzfahrzeuge kontaminiert wird. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass die Einsatz- und Privatkleidung getrennt voneinander aufbewahrt wird. Als Beispiel gibt es hier die Möglichkeit zur Beschaffung von entsprechenden Spinden, welche leicht zugänglich Raum für die Einsatzkleidung sowie ein separates Abteil für die private Kleidung bieten. Nicht zu vergessen ist an der Stelle ebenfalls die regelmäßige Sensibilisierung der Feuerwehrangehörigen, um letztlich die Schwarz-Weiß-Trennung im eigenen Spind umzusetzen.

Spinde sollen (trotz ggf. vorhandener Absauganlagen) nicht in den Fahrzeughallen aufgestellt werden, da die Fahrzeughallen nicht als Umkleidebereich im Sinne der Arbeitsstättenverordnung dienen.

Reinigung

Die Reinigung der kontaminierten Einsatzkleidung wird teils selbst, über öffentlich-rechtliche Verträge (IKZ-Vereinbarungen) oder über externe Firmen gewährleistet. In jedem Fall ist im Hygienekonzept zu fixieren, wie und wann die Einsatzkleidung gewaschen wird und welche Regelungen zur Abgabe und Abholung bestehen.

Deutlich muss auch werden, dass zur Einhaltung der Schwarz-Weiß-Trennung verschmutzte Einsatzkleidung nicht zurück in den Umkleidebereich bzw. in den Spind geführt und nur im vorgesehenen definierten Ablageort abgelegt werden darf.

Tausch der Einsatzkleidung bei Verschmutzung

Nicht jede Verschmutzung bedeutet eine Kontamination mit gefährlichen Stoffen. Normale Verschmutzung mit Matsch, Staub, Spänen etc. führt daher nicht zwangsläufig zu Dekontaminationsmaßnahmen.

In Fällen in denen eine Kontamination mit gesundheitsgefährdenden Stoffen nicht ausgeschlossen werden kann (siehe hierzu Punkt 1.1 der Handlungsempfehlung) muss die persönliche Schutzausrüstung einer ordnungsgemäßen (Fein-) Reinigung unterzogen werden. Während dieser Reinigungs- und Trocknungsphase sind die Feuerwehrangehörigen mit Ersatzkleidung auszustatten, um letztlich einsatzfähig zu bleiben. Im Hygienekonzept sollte dargelegt werden, in welcher Form Ersatzkleidung vorgehalten und wie diese im Bedarfsfall zugeführt wird.

5. Einsatzstellenhygiene

Ablegen der persönlichen Schutzausrüstung nach dem Einsatz

Zum Ablegen der persönlichen Schutzausrüstung nach einer Kontamination existiert eine Handlungsempfehlung der Unfallkasse Hessen. Hierzu kann der Punkt 4.2 der DGUV Information 205-035 mit Stand vom Mai 2020 herangezogen werden. Abweichungen aufgrund von nicht vorhandener Ausrüstung sind möglich, sofern dadurch keine Kontaminationsverschleppung herbeigeführt wird. Anderenfalls ist die notwendige Ausstattung zu beschaffen. Beim Ausziehen der kontaminierten Kleidung als auch beim Verpacken dieser sowie bei der Grobreinigung der Gerätschaften ist für die unterstützenden Personen ebenfalls besondere Schutzkleidung vorzuhalten. Hierunter fallen z. B. Atemschutzmasken, Einmalhandschuhe, Gummistiefel und Einmalschürzen bzw. Overalls. Dies soll verhindern, dass sich eine bis dahin nicht kontaminierte Person im weiteren Verlauf mit Gefahrstoffen kontaminiert. Im Ergebnis soll im Hygienekonzept dargelegt werden, wie das Ablegen der kontaminierten Einsatzkleidung vor Ort organisiert und umgesetzt wird.

Grobreinigung der Feuerwehrangehörigen sowie des Schuhwerks

Diesbezüglich ist ebenfalls der Punkt 4.2 der DGUV Information 205-035 mit Stand vom Mai 2020 heranzuziehen. Dahingehend sind Möglichkeiten für eine Grobreinigung an Einsatzstellen vorzuhalten. Sogenannte Hygieneboards an Fahrzeugen oder Hygieneboxen können mittlerweile standardmäßig bestellt oder (selbstständig) nachgerüstet werden.

Zur Bereitstellung von fließendem Wasser an der Einsatzstelle besteht die Möglichkeit, ein Übergangsstück mit Wasserschlauch am Abgang des Tanks anzubringen (kein Trinkwasser) und eine abnehmbare Waschbürste zu montieren. Geeignete Reinigungstücher zur zusätzlichen Wäsche mit Seife können ebenfalls bereitgestellt werden. Möglichkeiten zur Entsorgung von Abfällen (z. B. Müllbeutel) sollten ebenfalls vorhanden sein. Die Grobreinigung bezieht sich nicht nur auf die Hände und das Gesicht, sondern auch auf das Schuhwerk. Deswegen sind Maßnahmen notwendig, um eine grobe Stiefelwäsche an der Einsatzstelle sicherzustellen. Im Ergebnis soll im Hygienekonzept dargestellt werden, wie eine Grobreinigung der Einsatzkräfte am Schadensort erfolgt.

Nahrungsmittel- und Flüssigkeitsaufnahme an der Einsatzstelle

Die Grundsätze für die Nahrungsmittel- und Flüssigkeitsaufnahme nach Punkt 4.3 der DGUV Information 205-035 mit Stand vom Mai 2020 sind zu beachten. Grundsätzlich findet eine Nahrungsmittel- und Flüssigkeitsaufnahme nur außerhalb des Gefahrenbereiches statt. Diese Verhaltensweise ist auch beim Rauchen anzuwenden. Notwendige Hygienemaßnahmen sind im Vorfeld durchzuführen (siehe vorherige Grobreinigung). Einsatzkräfte, die keine kontaminierte Kleidung tragen, sollten zumindest auch Hände und Gesicht vorab waschen und ggf. desinfizieren.

Wechselkleidung und Wechselschuhe

Um kontaminierte Einsatzkleidung bereits an der Einsatzstelle ablegen zu können, muss Wechselkleidung für die Feuerwehrangehörigen vorgehalten werden. Hier ist der Einsatzzweck vorab zu definieren. Sollen Feuerwehrangehörige noch einmal eingesetzt werden, muss eine komplette saubere persönliche Schutzausrüstung (u. a. auch Helm, Handschuhe, Schutzschuhwerk) bereitgestellt werden. Sollen die Feuerwehrangehörigen nicht mehr eingesetzt werden, reichen Jogging- bzw. Trainingsanzüge und einfaches Schuhwerk aus. Sinnvoll erscheint ebenfalls die Vorhaltung von eingeschweißten Handtüchern, um sich nach der Grobreinigung abzutrocknen. Unabhängig zu der Vorhaltung ist der Transport der Wechselkleidung zu organisieren. Im Hygienekonzept sind die organisatorischen Maßnahmen hinsichtlich der Wechselkleidung zu beschreiben.

Grobreinigung der Geräte

Während die ausgezogene und kontaminierte persönliche Schutzausrüstung sowie die Atemschutzgeräte getrennt voneinander luftdicht verpackt werden, müssen alle kontaminierten Gegenstände wie Schläuche, Axt, Rauchschutzvorhang, Strahlrohr, Wärmebildkamera etc. noch an der Einsatzstelle grob gereinigt werden. Dazu reicht das „Abwaschen“ mit kaltem Wasser aus dem Hydrant oder dem Fahrzeugtank aus. Im Hygienekonzept sollte aufgeführt werden, wie die beschriebene Grobreinigung der Geräte an der Einsatzstelle erfolgt.

Transport der kontaminierten persönlichen Schutzausrüstung und Geräte

Es ist wichtig, dass die kontaminierten und grob gereinigten persönlichen Schutzausrüstungen und Geräte nach dem Einsatz nicht an ihrem vorgesehenen Platz im Fahrzeug verstaut, sondern in einem Sammelbehälter gebündelt und transportiert werden. Dies ist ebenfalls ein wesentlicher Schritt, um eine Kontaminationsverschleppung zu verhindern. Nach dem Transport zum Feuerwehrhaus ist eine Feinreinigung durchzuführen (siehe hierzu Punkt 6 der Handlungsempfehlung). Im Hygienekonzept soll dargestellt werden, wie der Transport (z. B. mittels GW-L, MTF, Anhänger etc.) von kontaminierten Geräten und Einsatzkleidungen letztlich organisiert und durchgeführt wird.

6. Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit

Ablage der verschmutzten persönlichen Schutzausrüstung und Geräte

Im Feuerwehrhaus sind zunächst Ablageorte im sogenannten Schwarz-Bereich zu definieren. Von dort sollen die kontaminierten Gegenstände zeitnah der Feinreinigung zugeführt werden. Kontaminierte Einsatzkleidung soll luftdicht gelagert und unangerührt zur Feinreinigung gebracht werden (siehe hierzu Punkt 4 der Handlungsempfehlung). Während der Reinigungsmaßnahmen der Gerätschaften getragene persönliche Schutzausrüstung mit Verdacht auf eine Kontamination ist ebenfalls im Schwarz-Bereich abzulegen. Hierfür hat sich bewährt, konkret benannte Behälter (Bsp. neue Mülltonnen) aufzustellen. Die in den Behältern befindliche Einsatzkleidung muss anschließend ebenfalls luftdicht verpackt und bis zur Feinreinigung gesondert gelagert werden.

Feinreinigung der kontaminierten Geräte und Einsatzfahrzeuge

Im Feuerwehrhaus sind die kontaminierten und bereits grob gereinigten Gerätschaften und Einsatzfahrzeuge zeitnah mit geeigneten Reinigungsmitteln sachgemäß zu waschen (Feinreinigung). Hierfür müssen ausgewiesene Waschplätze bzw. Waschstellen vorhanden sein. Dieser Bereich ist selbstverständlich als Schwarz-Bereich anzusehen. Falls keine derartigen ausgewiesenen Stellen vorhanden sind ist eine anderweitige organisatorische Regelung zu treffen. Bei den Feinreinigungsmaßnahmen ist natürlich der Eigenschutz zu beachten.

Duschköglichkeiten für die Feuerwehrangehörigen

Grundsätzlich haben sich die verschmutzten Feuerwehrangehörigen an der Einsatzstelle grob gereinigt. Um eine Kontaminationsverschleppung zwingend zu verhindern, muss daher eine Feinreinigung nach dem Einsatz erfolgen. Hierfür sind Duschköglichkeiten vorzusehen. Diese sollen gemäß den gültigen Rechtsvorschriften sowie der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A4.1 „Sanitärräume“ im Feuerwehrhaus vorgehalten werden. Die Unfallkasse Hessen und der Technische Prüfdienst Hessen stehen in diesem Zusammenhang bei Fragestellungen beratend zur Verfügung.

Alle Duschen sind als Weiß-Bereiche anzusehen, deswegen ist die persönliche Schutzausrüstung bereits vor dem Betreten des Waschraumes abzulegen. Entsprechend müssen vorgelagerte Räumlichkeiten zu den Duschköglichkeiten zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist festzulegen, wie die Duschräume und die dazugehörigen Räumlichkeiten regelmäßig gereinigt werden, um eine Kontaminationsverschleppung zu vermeiden. Auch im Übungsbetrieb ist das Betreten der Waschräumlichkeiten (i. d. R. verbunden mit Toiletten und Handwaschbecken) in Einsatzkleidung zu vermeiden.

Generell sind die Feuerwehrangehörigen dahingehend zu sensibilisieren, dass die vorgesehenen Duschen genutzt werden. Aufgrund der hohen Bedeutung soll im Hygienekonzept die Feinreinigung der Feuerwehrangehörigen konkret beschrieben werden.

7. Weitere Hygienemaßnahmen

Das Hygienekonzept soll alle vorhandenen (präventiven) Maßnahmen des Gesundheitsschutzes der Feuerwehrangehörigen beinhalten. Deswegen sind die weiteren örtlichen Regelungen und Vorgaben, welche noch nicht unter den Punkten 2 bis 6 berücksichtigt sind, an dieser Stelle aufzuführen.

Die Gefahrstoffverordnung verpflichtet den Unternehmer eine Expositionsdocumentation gegenüber krebserzeugenden Gefahrstoffen (z. B. Brandrauch, andere Verbrennungsprodukte etc.) zu führen. Diese Dokumentation ist notwendig, um im Falle einer späteren Erkrankung, die möglicherweise auf eine Exposition gegenüber krebserzeugenden Gefahrstoffen im Feuerwehrdienst zurückzuführen wäre, einen Nachweis vorliegen zu haben. Nach Gefahrstoffverordnung müssen diese Daten mindestens 40 Jahre aufbewahrt werden.

Wie die Feuerwehren diese Dokumentation führen, ist nicht konkret vorgeschrieben. Die Zentrale Expositionsdatenbank (ZED) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) kann hierfür bereits genutzt werden. Auch eine Einsatzdokumentation über die landesweit einheitliche Software „Florix“ ist ausreichend, sofern die vorgeschriebene Aufbewahrungsdauer eingehalten wird. Es können alternativ aber auch die von dem Sachgebiet „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ der DGUV erstellten Dokumentationsunterlagen genutzt werden ([KoAtEx Arbeitshilfe](#) und [KoAtEx Erläuterung zur Arbeitshilfe](#)).

8. Einführung und Fortschreibung

Das Hygienekonzept soll im Rahmen der Unternehmerpflicht seitens der Kommune aufgestellt werden. Insofern soll die Ausarbeitung durch die Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit der Leitung der Gemeindefeuerwehr erfolgen. Notwendige Anschaffungen, welche sich aus dem Hygienekonzept ergeben, sind im Bedarfs- und Entwicklungsplan sowie im Haushaltsplan der Kommune zu berücksichtigen.

Die Feuerwehrangehörigen sind entsprechend seitens der Leitung der Gemeindefeuerwehr zu unterweisen und bezüglich der fixierten Hygienemaßnahmen in regelmäßigen Abständen von den Feuerwehrführungskräften bei Einsätzen und Übungen zu sensibilisieren. An der Stelle ist an den Eigenschutz zu appellieren, um letztlich nicht nur sich selbst, sondern auch die Familienangehörigen vor giftigen und krebserzeugenden Stoffen zu schützen.

Eine Fortschreibung des Hygienekonzeptes soll erfolgen, wenn sich bauliche oder organisatorische Veränderungen ergeben.

Kassel, März 2023

Im Auftrag



Thomas Finis
(Dezernatsleitung 43)



Kim Kohlhase
(Zukunfts- und Innovationsbeauftragte der Feuerwehr)